



FUK news

Jung und jünger

Jugendfeuerwehren in Niedersachsen bemühen sich um Kinder unter 10 Jahren | Seite 4

Früh übt sich

Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr aus? | Seite 6

Sonderteil LFV-NDS | 4 Seiten extra im Heft

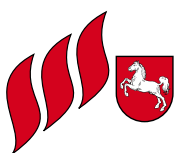
FUK

- 3 Die Seite 3**
- 4 Jung und jünger**
Jugendfeuerwehren in Niedersachsen bemühen sich um Kinder unter 10 Jahren
- 6 Früh übt sich**
Wie sieht es mit dem Versicherungsschutz bei der Kinder- und Jugendfeuerwehr aus?
- 9 Neue INFO-Blätter**
Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder) / Kindergruppen / Führerschein mit 17
- 10 Die Feuerwehren im Landkreis Osnabrück**
- 12 In Kürze/Bekanntmachungen**
Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung / Die Gesetzliche Unfallversicherung hat eine neue Service-Nummer / Präventionskampagne „Risiko raus!“ gestartet / Aktion für weniger Unfälle – Aktionstage der Präventionskampagne „Risiko raus!“ in Dortmund / Vision Schutzausrüstung / Feuerwehr bewegt – Multiplikatorenseminare
- 14 Neue INFO-Blätter**
Werdende Mütter im Feuerwehrdienst / Fahrzeuge – Personenbeförderung
- 15 Faxformular für FUK INFO-Blätter**

Impressum

FUK Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen
Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 9895-431
Telefax 0511 9895-433
info@fuk.de
www.fuk.de

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 1–15, 20:
Thomas Wittschurky, Geschäftsführer
Mitwirkende an dieser Ausgabe: Heike Hoppe,
Jochen Köpfer, Thomas Picht, Karin Rex, Rebekka
Uhrbach
Fotos: Stefanie Hendlar



- 16 Erheblicher Schaden durch Großbrand auf Bauernhof / Personen und Haustiere gerettet**
- 17 Schaden in Millionenhöhe bei Brand eines Wohn- und Geschäftshauses / Wohnhausbrand in Schwarme / Schneepflug rutscht in Graben**
- 18 Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person / Brand einer reetgedeckten Kirche / Personalnachrichten**
- 19 Schwerer LKW-Unfall auf der BAB 7 / INTERSCHUTZ 2010 / Terminhinweise**

Impressum

Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.
(LFV-NDS)
Bertastraße 5
30159 Hannover
Telefon 0511 888-112
Telefax 0511 886-112
www.lfv-nds.de

Verantwortlich für den Inhalt der Seiten 16–19:
Hans Graulich, LFV-Präsident
Redaktionelle Mitarbeit:
Landesredakteurin Ursula Keilholz, Bezirkspresse-
wartende der LFV-Bezirksebenen Jörg Grabandt,
Ulf Masemann und Jan-Christian Voos, Landes-
geschäftsstelle des LFV-NDS



Thomas Wittschurky, Geschäftsführer der
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

vom 7. bis 12. Juni 2010 findet die Messe INTERSCHUTZ 2010 auf dem Leipziger Messegelände statt. Zu sehen ist das komplette Weltmarktangebot für die Bereiche Rettung, Brand-/Katastrophenschutz und Sicherheit. Die Veranstalter, die Deutsche Messe Hannover und die Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes e.V. (vfdb), rechnen mit über 1.000 Ausstellern und mehr als 100.000 Besuchern. Parallel zu dieser Ausstellung findet in Leipzig der 28. Deutsche Feuerwehrtag statt.

Auch dieses Mal wird sich die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen zusammen mit den anderen Feuerwehr-Unfallkassen in Deutschland auf einem Gemeinschaftsstand präsentieren. Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beantworten Ihnen gerne Fragen rund um die Feuerwehr-Sicherheit. Den Gemeinschaftsstand finden Sie in Halle 1, Stand-Nr. F 61. Schwerpunkt unserer dortigen Präsentationen wird „Das sichere Feuerwehrhaus“ sein. In einem virtuellen Feuerwehrhaus können Sie sich zum Ausrücken fertig machen. Allerdings sind dabei einige typische Gefahrensituationen zu meistern ...

Freuen Sie sich auf eine interessante Veranstaltung und besuchen Sie uns auf der INTERSCHUTZ 2010. In unseren nächsten Ausgaben wer-

den wir über die Messe ausführlich berichten.

Unser Magazin steht dieses Mal ganz im Zeichen von Kinder- und Jugendfeuerwehren. In immer mehr niedersächsischen Feuerwehren werden Kinderfeuerwehren gegründet, um Kinder und Feuerwehr frühzeitig zusammenzubringen und sie für eine spätere Mitarbeit in der Jugendfeuerwehr zu gewinnen. Diese sinnvolle Maßnahme der Nachwuchsförderung wirft aber einige Fragen auf: Gibt es spezielle Anforderungen an die Sicherheit? Und wie sieht es mit dem Versicherungsschutz und einer möglichen Leistungsgewährung aus? Fragen, auf die wir Antworten geben können.

Feuerwehr bewegt! Dieses Motto der landesweiten Fitness-Aktion für Feuerwehrangehörige hat sich zwischenzeitlich „in Feuerwehrcreisen“ herumgesprochen. Damit Sie mit allen wichtigen Fakten versorgt sind, informieren wir ab sofort regelmäßig über alles Wichtige rund um „Feuerwehr bewegt“.

Ich wünsche Ihnen viel Freude beim Lesen unseres Magazins.

Herzliche Grüße

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Thomas Wittschurky'.

Thomas Wittschurky

Jung und jünger

Schon seit einigen Jahren bemühen sich einige Jugendfeuerwehren in Niedersachsen darum, auch Kinder unter zehn Jahren, die nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) nicht Angehörige der Jugendabteilungen sein können, an die Feuerwehren zu binden. Hintergrund war bereits damals die Konkurrenz zu anderen Organisationen und Vereinen, die Kinder bereits früher in ihre Reihen aufnehmen können.



zählen muss, gibt es im Landesrecht – dem NBrandSchG – keine Regelungen. Es wird lediglich festgelegt, dass es diese Abteilungen geben kann. Diese Regelungslücke muss durch nachgeordnetes Recht gefüllt werden. Dies ist das kommunale Satzungsrecht.

Den Kommunen obliegt es also, in ihren Feuerwehrsatzungen die Rahmenbedingungen für Kinderfeuerwehren festzulegen. Dabei ist zunächst einmal zu regeln, dass es Kinderabteilungen geben soll und welchen Ortsfeuerwehren sie angegliedert werden. Weitere Festlegungen, wie z. B. das Mindestalter, können dort ebenfalls enthalten sein. Zur Abgrenzung ist es aus unserer Sicht als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung sinnvoll, dort ein Mindest-, ggf. sogar ein Höchstalter sowie die Anforderungen an die Betreuer und Betreuerinnen zu definieren.

Was damals überwiegend dazu gedacht war, Kinder ab acht Jahren an die Feuerwehr heranzuführen, und mit den unterschiedlichsten Namen wie z. B. Kleinlöschmeistergruppe, Löschzwerge, U10-Gruppe oder Ähnlichem belegt wurde, soll nun einheitlich „Kinderfeuerwehr“ heißen und nach Möglichkeit noch jüngeren Kindern – meist bereits ab dem sechsten Geburtstag – den Zugang zur Feuerwehr ermöglichen.

Um den rechtlichen Rahmen, in dem sich die Kinderfeuerwehren bewegen, zu veranschaulichen, ist zunächst ein Blick in das NBrandSchG erforderlich. Der dortige § 11 regelt im Absatz 2 die Anforderun-

gen, die an die aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren gestellt werden, während im Absatz 3 zunächst einmal geregelt wird, dass es in den Freiwilligen Feuerwehren auch Jugend-, Alters-, Ehren- und sonstige Abteilungen geben kann. Zudem wird dort geregelt, wer der Jugend- bzw. der Altersabteilung angehören kann. Demnach ergibt sich die unten dargestellte Situation.

Für die sonstigen Abteilungen, zu denen man die Kinderabteilung

Nachdem diese „Formalitäten“ nun erläutert sind, ist es noch erforderlich, auf die Inhalte der Tätigkeiten der Kinderabteilungen einzugehen. Doch ebenso wenig, wie es für die Jugendfeuerwehren Tätigkeitskataloge gibt, können für die Kinderfeuerwehr solche Kataloge aufgestellt werden. Aber eine klare Leitlinie gibt es: Aufgrund der noch geringeren Leistungsfähigkeit der Angehörigen der Kinderfeuerwehren gegenüber den Angehörigen der Jugendabteilungen sind die feuerwehrtechnischen Tätigkeiten der Jugendabteilungen für die Kinderabteilungen tabu. Dies ergibt sich schon aus der Abgren-

Abteilung	Einsatz (Aktive)	Ehemalige	Jugend	Kinder (Sonstige)
Wohnort	Gemeindeeinwohner	–	–	–
Gesundheitliche Anforderungen	Gesundheitlich geeignet	–	–	–
Mindestalter	16 Jahre	62 Jahre oder aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr aktiv	10 Jahre	–
Höchstalter	62 Jahre	–	–	–

zung der Kinderabteilungen von den Jugendabteilungen.

Allein aus diesem Grund ist es bereits sinnvoll, die Gruppenzeiten der Kinderabteilungen von denen der Jugendabteilungen zu trennen. Somit muss man sich Gedanken darüber machen, was man mit den Kindern in den Kinderabteilungen machen und wie man sie für die Feuerwehr begeistern will.

Bereits die Jugendfeuerwehrwarte haben aufgrund der Altersspanne von zehn bis 16 Jahren eine pädagogisch anspruchsvolle Aufgabe zu erfüllen. Aber die Kinderfeuerwehrwarte werden sich aufgrund des Alters ihrer Schützlinge noch mehr mit pädagogischen Konzepten, insbesondere mit Aspekten der Grundschulpädagogik, befassen müssen. Dies zeigt sich in der Tatsache, dass bereits jetzt viele der bereits bestehenden Kinderfeuerwehren auf die Hilfe „professioneller“ Betreuer und Betreuerinnen setzen und hierfür Kameradinnen und Kameraden einsetzen, die hauptberuflich in Kindertagesstätten und Grundschulen arbeiten.

Da die feuerwehrtechnischen Tätigkeiten der Angehörigen der Kinderabteilungen, wie bereits dargestellt, sehr stark eingeschränkt sind, müssen die Kinderfeuerwehrwarte sehr viel kreativer nach Möglichkeiten suchen, die Kinder feuerwehrtechnisch zu beschäftigen, denn die Kinder wollen ja auch Feuerwehr erleben. Ansätze für diese anspruchsvolle Aufgabe kann die Brandschutzerziehung liefern.



Zusammenfassend muss festgestellt werden, dass die Arbeit mit einer Kinderfeuerwehr ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein bei den damit betrauten Betreuern und Betreuerinnen erfordert. Gerade das Fehlen klarer Regelungen muss durch besonders verantwortungsbewusstes Handeln kompensiert werden.

Aus Präventionsicht gibt es derzeit kaum Hinweise für die Tätigkeiten der Kinderfeuerwehrwarte, da die klassischen Feuerwehrtätigkeiten der Jugend- und der Einsatzabteilungen für die Kinderfeuerwehren nicht geeignet sind. Somit können auch nur die allgemeinen Präventionsansätze aus dem Vorschul- und Grundschulbereich Hinweise geben. Das Niedersächsische Ministerium für Inneres, Sport und Integration bereitet zurzeit einen Erlass vor, der sich auch mit den Kinderfeuerwehren befassen wird.

Dennoch ist es wichtig und richtig, Kinderfeuerwehren aufzubauen. Ohne die Kinderfeuerwehren wer-

den den Jugendfeuerwehren bald in großem Maße die Mitgliederzahlen wegbrechen, weil es immer schwerer wird, Kinder und Jugendliche, die bereits in anderen Organisationen und Vereinen fest verwurzelt sind, für die Tätigkeit in der Jugendfeuerwehr zu begeistern. Dies gilt umso mehr, als die Freizeit der Kinder und Jugendlichen auch immer knapper wird. Verlässliche Schulen und Nachmittagsbetreuung haben bereits dafür gesorgt, dass die klassischen Übungszeiten der Vereine in den späten Nachmittag gedrängt wurden – einen Zeitraum, in dem die ausschließlich ehrenamtlich betreuten Jugendfeuerwehren bisher ohne große Konkurrenz ihre Übungsdienste anbieten konnten. Hinzu kommt ein gesteigerter schulischer Druck, da durch die Schulzeitverkürzung mehr Lernstoff in den einzelnen Jahrgängen durchgenommen werden muss und somit sowohl die Anzahl der Unterrichtsstunden als auch die Belastung durch Hausaufgaben und häusliche Nachbereitung gestiegen sind.

FUK

Früh übt sich

Seit vielen Jahrzehnten existieren Jugendfeuerwehren, um Kinder und Jugendliche für die Feuerwehr zu begeistern und den Nachwuchs für die Wehren sicher zu stellen. Viele Wehren haben mittlerweile auch von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, Kinderfeuerwehren zu gründen, damit eine noch frühere Bindung an die Feuerwehr erfolgt.



dige Wartezeit zu überbrücken, sucht es einen nahe gelegenen Spielplatz auf und verletzt sich dort. Der Aufenthalt auf dem Spielplatz ist privater Natur und nicht versichert. Auch der Weg vom Feuerwehrhaus zum Spielplatz und zurück ist unversichert.

Nach Beendigung des Dienstes fährt das Kind nicht auf dem direkten (verkehrsgünstigsten) Weg nach Hause. Es fährt einen Umweg, um sich Süßigkeiten zu kaufen. Der (Um-)weg aus privaten Gründen ist nicht versichert.

Die Eltern fahren ihr Kind zum Feuerwehrdienst. Auf dem Weg dorthin ereignet sich ein Unfall. Versicherungsschutz für das Kind ist gegeben, die Eltern sind jedoch nicht über die FUK versichert. Fährt jedoch ein Elternteil auf Bitten des Jugendfeuerwehrwartes mehrere Kinder z. B. in das Schwimmbad, da für den Transport nicht genügend Feuerwehrfahrzeuge oder Feuerwehrangehörige zur Verfügung stehen, besteht für das Elternteil ausnahmsweise Versicherungsschutz über die FUK.

Wie sieht es nun mit dem Versicherungsschutz und den Leistungsansprüchen bei der Jugend- und Kinderfeuerwehr aus?

Die Mitglieder der Jugend- und Kinderfeuerwehren stehen bei ihren Diensten unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Während die Abteilung Jugendfeuerwehr explizit im Niedersächsischen Brandschutzgesetz genannt ist, bedarf es zur Gründung einer Kinderfeuerwehr einer Änderung der kommunalen Feuerwehrsatzung, wir verweisen hierzu auf unseren Artikel „Jung und jünger“ in dieser Ausgabe sowie auf unser Info-Blatt „Kindergruppen“.

Bei allen Tätigkeiten, die noch in einem inneren Zusammenhang mit der Feuerwehr stehen, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Dieser Rahmen ist bei Kindern und Jugendlichen sehr weit zu ziehen. Neben den eigentlichen feuerwehrspezifischen Tätigkeiten steht bei Kindern und Jugendlichen ebenso der jugendpflegerische Aspekt im Vordergrund. Das bedeutet, dass es quasi keine Einschränkung der versicherten Tätigkeiten gibt, die



während des Dienstes ausgeübt werden.

Allerdings ist bei folgenden Sachverhalten kein Unfallversicherungsschutz mehr gegeben:

Stichwort Wege

Ein Mitglied der Kinderfeuerwehr ist eine halbe Stunde vor Dienstbeginn am Feuerwehrhaus. Um die halbstün-

Stichwort Essen und Trinken

Während eines Jugendfeuerwehrwettkampfes fahren die Jugendfeuerwehrmitglieder in der Pause zu einem Fast-Food-Restaurant, um dort das Mittagessen einzunehmen. Ein Mitglied der Jugendfeuerwehr hat besonderes Pech. Als es sich an den Tisch setzen will, verhakt es sich an einem Stuhlbein und stürzt auf den Boden. Glücklicherweise ist nur der

linke Arm geprellt. Danach verbrennt es sich die Zunge an dem noch sehr heißen Essen. Damit nicht genug, auf dem Rückweg zur Wettkampfstätte verursacht der Jugendfeuerwehrwart einen Auffahrunfall und diesmal stößt sich das Jugendfeuerwehrmitglied den Kopf.

Hat unser Pechvogel drei Arbeitsunfälle (Feuerwehrdienstunfälle) erlitten?

Nein, der Unfall auf dem Rückweg zur Wettkampfstätte stellt zwar einen Arbeitsunfall dar, die beiden ersten Unfälle sind jedoch nicht von der FUK zu entschädigen. Die Wege in der Pause zur Nahrungsaufnahme stehen unter Versicherungsschutz, unabhängig davon, ob am Wettkampfort ebenfalls Speisen und Getränke angeboten werden. Das Essen und Trinken an sich sowie der Aufenthalt in dem Restaurant sind dem privaten Bereich zuzurechnen und damit unversichert.

lichen ist jedoch unter Berücksichtigung des Alters der natürliche Spieltrieb zu berücksichtigen, sodass im Regelfall der Versicherungsschutz gegeben ist, der bei Erwachsenen verneint werden muss.

Leistungen

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls werden von der FUK Leistungen erbracht. Die Leistungen lassen sich in drei große Bereiche gliedern:

1. medizinische Rehabilitation
2. berufliche (schulische) Rehabilitation
3. Geldleistungen (einschließlich Mehrleistungen)

Grundsätzlich haben, bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, Kinder und Jugendliche die gleichen Ansprüche auf Leistungen wie die anderen (erwachsenen) versicherten Personen auch. Es gibt jedoch spezielle Regelungen im Leistungsrecht, die den besonderen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen Rechnung tragen.

es nach ärztlichem Zeugnis erforderlich ist, dass sie zur Betreuung des Kindes der Arbeit fernbleiben und eine andere im Haushalt lebende Person die Betreuung des Kindes nicht übernehmen kann. Der Anspruch auf diese Leistung besteht für jedes Eltern teil längstens für zehn Arbeitstage im Jahr (Alleinerziehende = 20 Tage). Weitere Voraussetzung ist, dass das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Diese Regelung entspricht exakt der Regelung in der gesetzlichen Krankenversicherung. Allerdings besteht für die FUK die Möglichkeit, diese Leistung für über 12-Jährige oder auch für einen längeren Zeitraum zu erbringen, wenn Art und Schwere der Verletzung dies erfordern.

Bei dauerhafter Pflegebedürftigkeit des Kindes werden die Kosten der Pflege übernommen bzw. ein Pflegegeld gezahlt.

Besuchsfahrten bei stationärer Behandlung

Grundsätzlich gilt, dass Versicherten die Kosten für bis zu zwei Familienheimfahrten im Monat bei stationärer Behandlung erstattet werden. Anstelle der Familienheimfahrten können auch die Kosten eines Besuches eines Angehörigen übernommen werden. Dies gilt auch bei stationärer Behandlung von Kindern und Jugendlichen. Allerdings kann es unter Berücksichtigung des Alters des Kindes und der



Stichwort Betreuer

Wir haben das Info-Blatt „Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr“ in dieser Ausgabe abgedruckt.

Stichwort Spielerei / Neckerei

Unfälle aufgrund von Spielerei oder Neckerei sind im Allgemeinen nicht durch die Unfallversicherung zu entschädigen. Bei Kindern und Jugend-

Medizinische Rehabilitation und ergänzende Leistungen

Kinderpflege-Verletztengeld

Verletztengeld ist ähnlich wie das Krankengeld eine Leistung die erbracht wird, um das fortgefallene Arbeitsentgelt (z. B. nach Ende der Entgeltfortzahlung) zu ersetzen. Bei Verletzung eines Kindes haben die Eltern Anspruch auf Verletztengeld, wenn

Schwere der Verletzung notwendig sein, dass erheblich mehr Besuchsfahrten der Eltern übernommen werden. In Einzelfällen können beispielsweise die Kosten für tägliche Besuchsfahrten der Eltern oder die Kosten für eine Unterbringung im Hotel oder im Krankenhaus übernommen werden. Verbindliche Regelungen gibt es hierzu nicht. Je jünger das verletzte Kind ist und je schwerer die Verletzung ist, umso häufiger wird ein Bedarf der Besuchsfahrten anzunehmen sein.

Berufliche (schulische) Rehabilitation

Im Zuge der beruflichen Rehabilitation werden Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erbracht. Es handelt sich hierbei um Leistungen, die die Versicherten wieder in das Arbeitsleben integrieren sollen. Aber auch bei Kindern und Jugendlichen sind derartige Leistungen denkbar, denn die meisten von ihnen üben eine „berufliche“ Tätigkeit aus: Sie sind Schülerinnen und Schüler!

Sofern der Weg zur Schule aufgrund der Verletzung nicht selbstständig oder mit dem Schulbus zurückgelegt werden kann, können die Fahrtkosten der Eltern oder anderer Personen übernommen werden, die den Transport zur Schule übernehmen. Auch die Übernahme von Taxikosten kommt in Betracht.



Bei längerer Abwesenheit von der Schule kann die FUK die Kosten für Nachhilfeunterricht oder für Heimunterricht übernehmen.

In Einzelfällen kann es sogar nötig sein, an der Schule selbst bauliche Veränderungen vorzunehmen, um einen weiteren Besuch der Schule zu ermöglichen. Denkbar ist der behin-

dertengerechte Umbau der Schule, um einem Rollstuhlfahrer den weiteren Schulbesuch zu ermöglichen. Bei sehr kostenintensiven Maßnahmen muss jedoch genau geprüft werden, ob die geplante Maßnahme unter dem Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sinnvoll und zweckmäßig ist, jedoch sind hohe Kosten allein kein Grund dafür, notwendige Hilfen zu versagen. So wurden kürzlich im Fall einer schwer augenverletzten vierzehnjährigen Schülerin die Kosten für eine sehbehinderungsgerechte Schulausstattung sowie eine entsprechende Ausstattung für den häuslichen Bereich in Höhe von mehreren Zehntausend Euro übernommen.

Geldleistungen (Mehrleistungen)

Die wesentlichen Geldleistungen in der gesetzlichen Unfallversicherung sind:

1. das Verletztengeld zur Bestreitung des Lebensunterhaltes nach Wegfall der Entgeltfortzahlung,
2. das Übergangsgeld zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bei qualifizierten Maßnahmen zur Teilhabe am Arbeitsleben (z. B. Umschulung),
3. Rentenleistungen an Hinterbliebene bei Tod einer / eines Versicherten,
4. Rentenleistungen an Versicherte.

Bei Kindern und Jugendlichen, die noch nicht im Berufsleben stehen, kommt die Gewährung von den unter Nr. 1 – 3 genannten Leistungen nicht bzw. nur in äußerst seltenen Fällen in Betracht. Häufiger dürfte ein Anspruch auf die Gewährung einer Unfallrente nach einer schweren Verletzung sein.

Ein Anspruch auf eine Verletztenrente ist gegeben, wenn die Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) mindes-

tens 20 v. H. beträgt. Obwohl die meisten Kinder und Jugendlichen noch nicht im Erwerbsleben stehen, wird bei Ihnen ebenfalls der Grad der MdE eingeschätzt und bei entsprechender Höhe eine Unfallrente gezahlt.

Die Höhe der Unfallrente richtet sich neben dem Grad der MdE nach dem Arbeitseinkommen aus den letzten zwölf Monaten vor dem Unfall. Da Kinder und Jugendliche im Regelfall über kein Arbeitseinkommen verfügen, hat der Gesetzgeber, abhängig vom Alter, fiktive Verdienste festgesetzt, aus denen sich die Rente errechnet. Diese betragen z. Zt. (Stand 2010):

Lebensjahr	fiktiver Jahresverdienst in Euro
bis fünf	7.665,00
sechs –14	10.220,00
15 –17	12.264,00
ab 18	18.396,00

Neben der aus dem fiktiven Verdienst errechneten Rente besteht im Regelfall auch ein Anspruch auf eine laufende monatliche Mehrleistung sowie eine vom Grad der MdE abhängigen Kapitalzahlung zum Zeitpunkt der Festsetzung der Rente auf unbestimmte Zeit (drei Jahre nach dem Unfall).

Bei schwerwiegenden Verletzungen erfolgt oftmals eine lebenslange Rentenzahlung. Es wäre ungerecht, den relativ geringen fiktiven Verdienst zur Grundlage für eine jahrzehntelange Rentenzahlung zu machen. Der Gesetzgeber hat daher geregelt, dass die Berechnung der Rente neu erfolgt, wenn die Ausbildung abgeschlossen ist. Grundlage der neuen Rentenberechnung ist dann das Einkommen, welches nach Ende der Ausbildung erzielt wird. Sehen Tarifverträge Gehaltssteigerungen nach Berufs- oder Lebensjahren vor, erfolgt ebenfalls jeweils eine Neuberechnung der Rentenleistung.

Alle denkbaren Fallkonstellationen konnten und sollten hier nicht dargestellt werden. Es bleibt festzuhalten, dass so gut wie alle während des Dienstes in der Jugend- und Kinderfeuerwehr ausgeübten Tätigkeiten versichert sind, bleiben jedoch dem privaten Bereich zuzurechnen sind, bleiben jedoch unversichert. Bei speziellen Fragen bitten wir Sie, sich direkt mit uns in Verbindung zu setzen. **FUK**

INFO-Blatt Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglieder)

Viele Feuerwehren haben mittlerweile eine Kinderfeuerwehr für Kinder im Alter zwischen sechs und zehn Jahren eingerichtet. Die Betreuung der Kinder soll oftmals von pädagogisch geschulten oder im Umgang mit Kindern erfahrenen Personen durchgeführt werden, die nicht selbst Mitglied der Feuerwehr sind. Es stellt sich die Frage, ob und inwieweit diese Personen bei der Betreuung der Kinderfeuerwehr gesetzlich unfallversichert sind.

Der Versicherungsschutz richtet sich nach den Regelungen des Siebten Sozialgesetzbuches (SGB VII). Nach § 2 Abs.1 Nr. 12 SGB VII stehen Personen unter Versicherungsschutz, die in Unternehmen zur Hilfe bei Unglücksfällen (z. B. Freiwillige Feuerwehr) oder im Zivilschutz unentgeltlich, insbesondere ehrenamtlich tätig sind. Dies setzt grundsätzlich eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr voraus.

Der Gesetzgeber hat hiervon jedoch eingeschränkt Ausnahmen zugelassen. Unter bestimmten Voraussetzungen können auch Personen über ein Unternehmen (Wirtschaftsunternehmen, Verein oder gemeinnütziges Unternehmen) versichert sein, ohne dass ein Beschäftigungsverhältnis oder eine Mitgliedschaft bei diesem Unternehmen besteht. Voraussetzung ist, dass es sich bei der ausgeübten Tätigkeit um eine ernstliche, dem Unternehmen dienende Tätigkeit handelt und, unter weiteren Voraussetzungen, dass die Tätigkeit dem mutmaßlichen oder ausdrücklichen Willen des Unternehmers entspricht.

Für den Bereich der Kinderfeuerwehren besteht für Nicht-Mitglieder Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, wenn der Träger der Feuerwehr dem regelmäßigen Einsatz dieser Personen ausdrücklich zustimmt und diese Personen dem Träger der Feuerwehr namentlich benannt werden.

Alternativ kommt auch die Möglichkeit in Betracht, diese Personen als Feuerwehr-Fachberaterinnen oder Feuerwehr-Fachberater in die Feuerwehr aufzunehmen.



INFO-Blatt Kindergruppen

Das Niedersächsische Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) (§11 Abs. 3) lässt die Aufnahme eines Kindes in die Jugendfeuerwehr erst mit Vollendung des 10. Lebensjahres zu. Auch durch den Vorstand des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen sowie die Führung der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr wurde in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass von einer Aufnahme in die Jugendfeuerwehr von Kindern, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, abzusehen ist.

Unabhängig davon besteht nach § 11 Abs. 3 NBrandSchG die Möglichkeit, „andere Abteilungen“, so z. B. auch eine Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr zu gründen, für die keine Mindestvoraussetzungen normiert sind. Diese Gruppen zählen jedoch nicht zu der Jugendfeuerwehr. In diese Gruppen können auch Kinder aufgenommen werden, die das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Für diesen

Personenkreis besteht Versicherungsschutz über die Feuerwehr-Unfallkasse.

Es muss jedoch sichergestellt werden, dass bereits vor der Aufnahme die Zustimmung des Trägers der Feuerwehr vorliegt und die gemeindlichen Satzungsbestimmungen mit den entsprechenden Verfahrenswegen des NBrandSchG im Einklang stehen.



INFO-Blatt Führerschein mit 17

Seit dem 1.4.2004 läuft in Niedersachsen der Modellversuch „Begleitetes Fahren“ – im Volksmund „Führerschein mit 17“ genannt. Durch die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ (FeV) sind die bundesweit einheitlichen Rahmenbedingungen festgelegt.

Unabhängig von der Möglichkeit, dass diese Rahmenbedingungen, wie z. B. hinsichtlich der Begleitperson, bei 17-jährigen Angehörigen der Feuerwehr mit der Prüfbescheinigung und Ausnahmegenehmigung

auch im Feuerwehrdienst erfüllt sein können, ist das begleitete Fahren mit Feuerwehrfahrzeugen untersagt.

Dies ergibt sich aus § 35 Abs. 1 Unfallverhütungsvorschrift (UVV) „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29), der bestimmt, dass der Unternehmer (Träger der Feuerwehr) mit dem selbstständigen Führen von maschinell angetriebenen

Fahrzeugen nur Versicherte beschäftigen darf, „die das 18. Lebensjahr vollendet haben.“

Die mit der Prüfbescheinigung ausgehändigte Ausnahmegenehmigung bezieht sich nur auf die „**Fahrerlaubnisverordnung**“ und berührt nicht die Bestimmungen der Unfallverhütungsvorschriften.



Die Feuerwehren im Landkreis Osnabrück

Geografisch ist der Landkreis Osnabrück im Südwesten Niedersachsens zu finden. Mit 2.121 km² ist er der zweitgrößte Landkreis in Niedersachsen und in etwa so groß wie das Saarland. Er erstreckt sich über rund 75 km von der Westfälischen Tieflandbucht über den Teutoburger Wald, das Osnabrücker Hügelland und Wiehengebirge bis in das Osnabrücker Nordland mit den Ankumer Höhen, dem Artland sowie Teilen der Dümmer- und der Aa-Niederung. 358.000 Einwohner haben im Osnabrücker Land ihr Zuhause.

Die Geburtsstunde des heutigen Landkreises Osnabrück ist der 1. Juli 1972. Die alten Kreise Bersenbrück, Melle, Osnabrück und Wittlage wurden aufgelöst und zu einem neuen Landkreis mit Sitz in Osnabrück zusammen geführt. Seitdem besteht der Landkreis Osnabrück aus 21 Städten, Gemeinden und Samtgemeinden.

Doch der Landkreis Osnabrück ist kein künstlicher Raum aus der Retorte geschichtsfremder Planungsrationale. Im Gegenteil, die Kreisgrenzen entsprechen in etwa den Grenzen des einstigen Fürstbistums Osnabrück, dessen Geschichte bis in das 13. Jahrhundert zurückreicht. Der heutige Landkreis Osnabrück ist also eine Gebietseinheit, deren Wurzeln im Mittelalter liegen.

Vom Mittelalter weiter zurück, bis ins Jahr 9 nach Christus, führen die Spuren eines historischen Ereignisses, das für Archäologen und Geschichtsforscher Jahrhunderte lang zwischen Legende und Wirklichkeit lag: Im Osnabrücker Land, am Kalkrieser Berg in Bramsche, wurden römisches Schanz- und Kriegsggerät, die Silbermaske eines römischen Reiteroffiziers und viele Münzen gefunden, von denen nicht eine einzige nach dem Jahre 9 geprägt ist. Einige der Münzen tragen sogar den Gegenstempel des Varus. Kalkrieser zählt heute zu den bedeutendsten Ausgrabungsstätten Europas. Dort fand die Varusschlacht statt, bei der die Germanen unter der Führung des Cheruskers Arminius ein Heer von drei römischen Legionen vernichtend schlugen und so die Römer aus Germanien vertrieben.

Kalkrieser ist zudem ein Ort, an dem sich europäische Geschichte, Kunst und Architektur erleben lassen: 2002 eröffneten Park, Turm und Museum ihre Tore und ziehen seither viele Besucher an.

Geschichtsbewusstsein, kulturelles Erbe und die Wahrung traditioneller Werte verbinden sich im Osnabrücker Land mit moderner Infrastruktur, hoher Lebensqualität und zukunfts offenem Denken. Ein gut ausgebautes Verkehrsnetz, bedeutende Industrieansiedlungen, ein breitgefächertes mittelständisches Handwerk, ein ausgezeichnetes Gesundheitswesen, ein vielfältiges Bil-



dungs- und Kulturangebot sowie der hohe Freizeitwert garantieren, dass sich Familien, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Senioren im Landkreis Osnabrück wohlfühlen.

Über 3.550 Frauen und Männer in 91 Freiwilligen Feuerwehren sorgen dafür, dass die Bürgerinnen und Bürger des Osnabrücker Landes ruhig schlafen können. Die 91 Feuerwehren gliedern sich in 35 Feuerwehren mit Grundausstattung, 40 Stützpunktfeuerwehren



und 16 Schwerpunktfeuerwehren. Dabei handelt es sich um 86 Ortsfeuerwehren sowie fünf Stadt- und Gemeindefeuerwehren ohne weitere Unterteilung. Diese Feuerwehren bilden nach dem niedersächsischen Brandschutzgesetz gemeinsam mit den vier Werkfeuerwehren sowie vom Landkreis Osnabrück unterhaltenen Feuerwehrentechnischen Zentralen die Kreisfeuer-



wehr Osnabrück. Im Jahr 2009 mussten die Feuerwehren im Landkreis Osnabrück zu 804 Brandeinsätzen und 1.894 Hilfeleistungen ausrücken.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden werden insgesamt rund 300 Einsatzfahrzeuge und eine zeitgemäße Geräteausstattung vorgehalten. Gut ist auch der Zustand der Feuerwehnhäuser. Allein in den letzten fünf Jahren sind fünf neue Feuerwehnhäuser entstanden. An zahlreichen weiteren Feuerwehnhäusern sind umfangreiche Renovierungsarbeiten und Anbauten erfolgt.



Das Wichtigste jedoch sind die 3.550 ehrenamtlichen Feuerwehrmitglieder im aktiven Dienst. Sie sind hoch motiviert und gut ausgebildet mit einer sehr guten Altersstruktur. Derzeit sind 65 Prozent der aktiven Feuerwehrmitglieder jünger als 40 und nur rund 15 Prozent älter als 50 Jahre. Zu den Jugendfeuerwehrmitgliedern zählen 520 Personen. Die 26 Jugendfeuerwehren bieten die Gewähr dafür, dass es im Osnabrücker Land derzeit noch keinen Nachwuchsmangel gibt.

Das Gebiet des Landkreises Osnabrück ist aufgrund der Flächengröße in die Brandschutzabschnitte Nord und Süd unterteilt. Auf Kreisebene gibt es zwei Feuerwehrentechnische Zentralen, im Norden des Kreises in der Stadt Bersenbrück und im Süden in der Stadt Georgsmarienhütte. Hier werden die Feuerwehrfahrzeuge sowie die feuerwehrtechnische Ausrüstung, die höchsten Ansprüchen genügen muss und auch unter extremen Einsatzbedingungen ihre Funktionsfähigkeit nicht verlieren darf, in regelmäßigen Abständen von den sieben hauptamtlichen Mitarbeitern geprüft, gepflegt und gewartet.

Integriert in die Feuerwehrentechnischen Zentralen sind zwei Ausbildungszentren für Feuerwehrlehrgänge auf Kreisebene. Die Aus- und Fortbildung genießt im Landkreis Osnabrück einen hohen Stellenwert. Als einziger Landkreis in Niedersachsen beschäftigt die Osnabrücker Kreisverwaltung einen hauptamtlichen Kreisbildungsleiter. Die Ausbildung übernehmen 40 ehrenamtliche Kreisausbilder. Neben der Truppmann-, Sprechfunk-, Maschinisten- und Atemschutzgeräteträgerausbildung werden auf Kreisebene verschiedene Sonderlehrgänge zu den Bereichen „Dienstvorbereitung und -gestaltung“, „Einsatzleitung – Fortbildung für das Personal im ELW“, „Gefährliche Stoffe“, „Kartenkunde“ und „Technische Hilfe“ durchgeführt. Abgerundet wird die Ausbildung im Landkreis Osnabrück durch Fortbildungsseminare für die Funktionsträger und Führungskräfte.

Zur Kreisfeuerwehr Osnabrück gehören die Kreisfeuerwehrebereitschaft Nord und Süd, mit je einer Führungsstaffel sowie je einem Fachzug Technische Hilfeleistung, Logistik/Verkehrslenkung, Wasserförderung und Wassertransport. Zusätzlich sind in der FB Nord ein

zweiter Fachzug Wasserförderung und in der FB Süd ein zweiter Fachzug Wassertransport integriert. Eine speziell ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehrebereitschaft Umweltschutz mit den vier Fachzügen Gefahrgut Nord, Gefahrgut Süd, Dekontamination und Messen und Spüren steht für Einsätze mit gefährlichen Stoffen und Gütern zur Verfügung. Hierfür unterhält der Landkreis bereits seit vielen Jahren zwei eigene Gerätewagen Gefahrgut, die bei den Feuerwehren in Belm um Bersenbrück stationiert sind. Die Fahrzeuge können bei Bedarf von den Stadt-, Gemeinde- und Ortsfeuerwehren angefordert werden. Für größere Schadenslagen werden zwei IUK Gruppen und ein ELW 2 vorgehalten. Für Einsätze im Bereich der Bahnstrecken stehen sechs speziell ausgerüstete Technische Einheiten für Bahnunfälle zur Verfügung.

Entscheidend für den Erfolg von Einsätzen der Kreisfeuerwehr sind die Regelungen für den überörtlichen Einsatz der Kreisfeuerwehr in den neun überörtlichen Alarm- und Ausrückeordnungen. So wird für Großschadenslagen ausreichend Mannschaft und Gerät in strukturierten und aufgabenbezogenen Einheiten vorgehalten, das auf Anforderung eingesetzt werden kann.

Innerhalb der Kreisfeuerwehr wurden acht Fachdienste für die Bereiche Ausbildung, Frauenangelegenheiten, Feuerwehreseelsorge, Funk und Nachrichtenwesen, Jugendfeuerwehr, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Sicherheit und Verwaltungsangelegenheiten eingerichtet. Eine Fachdienstleiterin und sieben Fachdienstleiter unterstützen den Kreisbrandmeister und das Kreiskommando bei der täglichen Arbeit.

Die Feuerwehr-Einsatz- und Rettungsleitstelle ist im Kreishaus am Schölerberg in Osnabrück untergebracht. Von dort aus werden alle Einsätze im Landkreis Osnabrück sowohl der Feuerweh-

ren als auch des Rettungsdienstes und des Krankentransportes koordiniert. Rund um die Uhr nehmen mindestens zwei Disponenten alle Hilfeersuchen entgegen, die über Notruf 112 aus dem gesamten Kreisgebiet eingehen. Mit einem Investitionsvolumen von rund 5,7 Millionen Euro wird im Osnabrücker Kreishaus derzeit eine neue Kooperative Regionalleitstelle gebaut, in der dann künftig die Disponenten aus der Stadt und dem Landkreis Osnabrück gemeinsam mit den Kollegen der Polizei ihre Arbeit erfüllen werden.

Fläche:	2.121 km ²
Einwohner:	358.000

Kreisangeh. Städte & Gemeinden:

Städte Bad Iburg, Bramsche, Dissen a.T.W., Georgsmarienhütte, Melle, Samtgemeinden Artland, Bersenbrück, Neuenkirchen, Fürstenau, Gemeinden Bad Essen, Bad Laer, Bad Rothenfelde, Belm, Bissendorf, Bohmte, Glandorf, Hagen a.T.W., Hasbergen, Hilter a.T.W., Ostercappel, Wallenhorst

Straßennetz:

Autobahn	61 km
Bundesstraßen	213 km
Landesstraßen	515 km
Kreisstraßen	643 km

Schiennetz:

Deutsche Bahn	100 km
Haller Willem	25 km
Wittlager Kreisbahn	27 km
Sonstige Bahnstrecken	59 km

Luftfahrt:

International Airport
Münster/Osnabrück in Greven

Schifffahrt:

Wasserstraßen: Mittellandkanal

Kontakt:

Landkreis Osnabrück
Kreisfeuerwehr
Am Schölerberg 1
49082 Osnabrück
Telefon: 0541/5014116
E-Mail: info@kreisfeuerwehr-
osnabrueck.de
Internet: www.landkreis-
osnabrueck.de
www.kreisfeuerwehr-osnabrueck.de

Mitgliederversammlung der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung

Die Mitgliederversammlung 2/2009 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung fand in Düsseldorf statt. Die FUK Niedersachsen wurde in der Versammlung, in der die Verabschiedung des Verbandshaushaltes im Mittelpunkt stand, durch ihre beiden Delegierten, Regierungsbrandmeister Hans Graulich (stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes, Gruppe der Versicherten) und Samtgemeindebürgermeister Rainer Schlichtmann (Mitglied der Vertreterversammlung, Gruppe der Träger des Brandschutzes) vertreten.



Präventionskampagne „Risiko raus!“ gestartet

Unter dem Slogan „Risiko raus!“ wirbt die gesetzliche Unfallversicherung in den Jahren 2010 und 2011 für mehr Sicherheit beim Fahren und Transportieren – innerbetrieblich und im Straßenverkehr. Das Kommunikationskonzept thematisiert unter dem Motto „Mein Kopf ist ganz woanders“ unüberlegtes Verhalten beziehungsweise Ablenkung und Zeitdruck als Unfallursachen.



Weitere Informationen auf der Kampagnen-Homepage:
<http://www.risiko-raus.de>

Die Gesetzliche Unfallversicherung hat eine neue Service-Nummer

Seit Anfang dieses Jahres ist eine neue zentrale und kostenfreie Servicenummer für die gesetzliche Unfallversicherung eingerichtet: Unter (0800) 6050404 ist die „Infoline der Gesetzlichen Unfallversicherung“ montags bis freitags von 8 bis 18 Uhr erreichbar. Dort erhalten Unternehmer und Versicherte Auskunft zu allen Fragen, die die gesetzliche Unfallversicherung betreffen. Davon unberührt bleiben die Service-Angebote der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen.

Aktion für weniger Unfälle – Aktionstage der Präventionskampagne „Risiko raus!“ in Dortmund

Fahrzeugsimulatoren, Fahrsicherheitstrainings, Shows und Mitmachaktionen – die Präventionskampagne „Risiko raus!“ fährt bei ihren Aktionstagen im Sommer einiges auf, um das Bewusstsein für Unfallrisiken zu stärken. Vom 17. bis 19. Juni 2010 bietet die Kampagne in der Westfalenhalle 2 in Dortmund ein Programm, das mit Unterhaltung und einer ordentlichen Portion Action alles Wissenswerte um Gefahren bei der Arbeit und im Straßenverkehr vermittelt.

Die Besucher können lernen, wie sie als Autofahrer Ladung richtig sichern. Sie können ihr Wissen bei Quizspielen testen und die Grenzen ihres Reaktionsvermögens gefahrlos im Simulator ausloten.



Kinder können ihre Fähigkeiten in einem Fahrradparcours erproben oder sich im Niedrigseilgarten austoben.

Mehr zu den Aktionstagen gibt es unter
www.risiko-raus.de.



Feuerwehr bewegt!

Die Aktion zur Fitnessförderung der Feuerwehren in Niedersachsen

Mehr Infos unter www.feuerwehr-bewegt.de oder beim Landesfeuerwehrverband Niedersachsen.

Feuerwehr bewegt – Multiplikatorenseminare

09. – 11. April 2010 und 22. – 24. Oktober 2010

Für Kurzentschlossene und begeisterte Feuerwehr-Sportkameraden ist das Multiplikatorenseminar vom 9. – 11.4.2010 noch mit Plätzen belegbar.

Mit diesem Seminar möchten wir sportlich Interessierte ansprechen, die als Multiplikatoren in den Feuerwehren vor Ort wirken. Weckt mit uns das sportliche Interesse Eurer Mitglieder für das richtige Ausdauertraining, ob beispielsweise Wandern, Laufen, Schwimmen oder Teamsport.

Bei allen Fitnessaktivitäten und Sportarten steht das gemeinsame Training und die Zusammengehörigkeit im Vordergrund. Denn wir in der Feuerwehr wollen nicht nur im beruflichen Alltag fit sein – sondern auch mit Körper und Geist bei der Sache.

Die Kosten für das Seminar und die Unterbringung in der Feuerweherschule Celle werden komplett von den Initiatoren und Sponsoren der Aktion „Feuerwehr bewegt!“ übernommen. An- und Abreise muss von den Teilnehmern getragen werden.

Die Teilnehmer müssen Schwimmzeug, ein Fahrrad und Sportbekleidung für entsprechende Outdoorsportarten sowie für den Hallensport mitbringen.

Geplante Seminarinhalte:

- Aqua-Fitness
- Herz- Kreislauftraining
- Koordination-Beweglichkeit
- Organisationshilfe
- Radfahren
- Kraft-Ausdauer-Schnelligkeit
- Fitness und Ernährung
- Deutsches Sportabzeichen

Anreise: Freitag bis 18 Uhr

Abschluss: Sonntag gegen 14 Uhr

Ort: Niedersächsische Landesfeuerweherschule Celle, Bremer Weg 164, 29223 Celle

Kosten: Nur für An- und Abreise, Unterkunft und Seminar kostenlos

Vision Schutzausrüstung

Vom 10. bis 11. Dezember 2009 hat in Hamburg das **Forum Sicherheit** der Arbeitsgemeinschaft der Feuerwehr-Unfallkassen in Deutschland stattgefunden. „Vision Schutzausrüstung“ lautete das Thema der gut besuchten Tagung. Die interessantesten Tagungsbeiträge können als PDF-Datei unter dem nachfolgenden Link heruntergeladen werden:
http://www.hfuknord.de/wDeutsch/forum-sicherheit/programm_referenten.php?navid=3



Bekanntmachungen

Sozialwahlen 2011

Der Vorstand der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen hat zur Vorbereitung und Durchführung der Sozialwahlen 2011 einen Wahlausschuss berufen, der sich wie folgt zusammensetzt:

Vorsitzende des Wahlausschusses: Assessorin Heike Hoppe (Stellvertreter: Direktor Thomas Wittschurky)

Beisitzer aus der Gruppe der Träger des Brandschutzes: Bürgermeister Walter Zieseniß, Barsinghausen (Stellvertreter: Andreas Zerbe, Hameln)

Beisitzer aus der Gruppe der Versicherten: Maik Buchheister, Königslutter (Stellvertreterin: Stefanie Hendler, Sehnde)

Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen

Die nächste Sitzung der Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen wird am **25. März 2010, 11.30 Uhr**, im Gebäude der VGH Versicherungen, Schiffgraben 4, 30159 Hannover, stattfinden.

Die Sitzung ist teilweise öffentlich, die Tagesordnung ist in den Geschäftsräumen der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen, Bertastraße 5, 30159 Hannover, einen Monat vorher ausgehängt.

INFO-Blatt Werdende Mütter im Feuerwehrdienst

Da für den Feuerwehrdienst keine gesonderten Regelungen bestehen, sind das **Mutterschutzgesetz** (MuSchG) und die Mutterschutzrichtlinienverordnung (MuSchRiV) für werdende und stillende Mütter auch bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten analog anzuwenden und die dort genannten Einschränkungen zu beachten:

1. Werdende Mütter dürfen in den **letzten sechs Wochen** vor der Entbindung **nicht beschäftigt** werden, es sei denn, sie erklären sich zur Arbeitsleistung ausdrücklich bereit und medizinische Gründe stehen dem nicht entgegen. Die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Wöchnerinnen dürfen bis zum Ablauf von 8 Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden.
2. Werdende oder stillende Mütter dürfen **nicht mit schweren körperlichen Arbeiten** und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie **schädlichen Einwirkungen** von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt sind.

3. Werdende oder stillende Mütter dürfen insbesondere **nicht** beschäftigt werden
 - a) mit Arbeiten, bei denen **regelmäßig** Lasten von **mehr als 5 kg** Gewicht oder **gelegentlich** Lasten von **mehr als 10 kg** Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen
 - b) mit Arbeiten, bei denen sie sich **häufig** erheblich **strecken** oder **beugen** oder bei denen sie **dauernd hocken** oder sich **gebückt** halten müssen
 - c) mit Arbeiten, bei denen sie in Folge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der **Gefahr, an einer Berufskrankheit** zu erkranken, ausgesetzt sind oder bei denen durch das **Risiko** der Entstehung einer **Berufskrankheit** eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter

- d) mit Arbeiten, bei denen sie **erhöhten Unfallgefahren**, insbesondere der Gefahr, auszugleiten, zu fallen oder abzustürzen, ausgesetzt sind.

Nur wenn sichergestellt werden kann, dass die o. g. Einschränkungen beim Einsatz- und Übungsdienst der Freiwilligen Feuerwehr eingehalten werden, können werdende und stillende Mütter am Dienst teilnehmen. Unabhängig von den aufgeführten formalen Regelungen ist sowohl bei der werdenden bzw. stillenden Mutter selbst als auch bei den Führungskräften in diesen besonderen Fällen ein hohes Maß an Verantwortungsbewusstsein erforderlich.



INFO-Blatt Fahrzeuge – Personenbeförderung

In Kraftfahrzeugen dürfen grundsätzlich nicht mehr Personen befördert werden als Sitzplätze vorhanden sind, siehe § 21 Abs. 1 „**Straßenverkehrsordnung**“ (StVO) und § 8 Unfallverhütungsvorschrift „**Fahrzeuge**“ (GUV-V D29).

Die bis Ende 2005 geltende Regelung, dass Personen nicht auf Ladeflächen von Anhängern mitgenommen werden dürfen, wurde erweitert. Dieses Verbot gilt jetzt auch für Ladeflächen und Laderäume von Kraftfahrzeugen, siehe § 21 Abs. 2 StVO.

Nach § 21a Abs. 1 StVO müssen vorhandene Sicherheitsgurte während der Fahrt angelegt sein. Die Feuerwehren sind von dieser Bestimmung nicht ausgenommen!

In diesem Zusammenhang weisen wir auf ein Urteil des OLG Hamm (Az.: 3 U 60/95) hin, wonach der Fahrer eine Fürsorgepflicht gegenüber seinen Passagieren hat und deshalb darauf achten muss, dass alle Mitfahrer angeschnallt sind. Nach dem o. g. Urteil macht er sich ansonsten im Falle eines Unfalles mitschuldig. Dies gilt auch dann, wenn er die Fahrgäste mehrfach zum Anschnallen aufgefordert hat, dann aber resigniert und trotzdem losfährt.

Kinder, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und kleiner als

1,50 m sind, dürfen in Fahrzeugen mit vorhandenen Sicherheitsgurten nur befördert werden, wenn amtlich genehmigte und geeignete Kinderückhalteeinrichtungen (Sitzkissen, Fangkörper) verwendet werden, siehe § 21 Abs. 1a StVO. Grundsätzlich soll auf die Nutzung von Fahrzeugen ohne Sicherheitsgurte zur Beförderung von Kindern, z. B. Mitgliedern von Jugendabteilungen, verzichtet werden.



Atemschutz

- Ermächtigte Ärzte 04/2005
- G 26 – Vorsorgeuntersuchung 04/2005
- G 26 – Untersuchung 01/2008
- Atemschutzgeräteträger mit Bart 04/2008
- Atemschutzgeräteträger mit Brille 04/2008
- Atemluft-Flaschenventile 07/2007
- Auswahl, Einsatz von Pressluftatmern 05/2009
- PA-Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft vor Ort 11/2005

Einsatz

- Brandübungscontainer 04/2008
- Tragen von Schmuckstücken 04/2005
- Medienpakete 12/2009
- Ruhezeiten nach Einsätzen 10/2003
- Seminar-, Schulungsunterlagen 07/2006
- Bahnerden 04/2008
- Nebelmaschinen 04/2002
- Strahlrohre in elektrischen Anlagen 05/2009
- Werdende Mütter 03/2001
- Tragbare Stromerzeuger – Anforderungen 08/2005
- Tragbare Stromerzeuger – Betrieb 08/2005
- Tragbare Stromerzeuger – Prüfung 08/2005
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Betrieb 04/2008
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Ex-Schutz 08/2005
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Prüfung 05/2009
- Photovoltaik-Anlagen 04/2007
- Biogas-Anlagen 04/2007
- Motorsägearbeiten 01/2007
- Motorsägearbeiten – Ausbildung 01/2007
- Motorsägearbeiten – Ausbilder 04/2007
- Motorsägearbeiten – Drehleiterkorb 07/2006
- Ortsveränderliche elektr. Betriebsmittel – Schutzarten 04/2007
- Feuerwehrboote – Anforderungen 04/2008
- Feuerwehrboote – Prüfungen 04/2007
- Feuerwehrdiensttauglichkeit 07/2007

Feuerwehrhaus

- Absturzsicherung von Toren 04/2005
- Erste-Hilfe-Material im Feuerwehrhaus 04/2005
- Dieselmotoremissionen (DME) 04/2005
- Neu- und Umbau von Feuerwehrhäusern 04/2005
- Arbeitsgruben 04/2005
- Trittsicherheit im Feuerwehrhaus 04/2005
- Innenbeleuchtung 05/2009
- Außenbeleuchtung 05/2009

Tauchen

- Feuerwehrtaucher 05/2004
- G31 – Vorsorgeuntersuchung 04/2005
- G31 – Untersuchung 04/2005

Versicherungsschutz

- Führen eines Dienstbuches 03/2004
- Unfallmeldung 01/2008
- Kindergruppen 08/2000
- Schnupperdienst 08/2000
- Bau von Feuerwehrhäusern 04/2005
- Sport in der Feuerwehr 04/2005
- Feuerwehrdienstliche Veranstaltungen 02/2003
- Versicherungsschutz in Zeltlagern 04/2003
- Altersabteilungen der Feuerwehr 08/2003
- Musik- und Spielmanszüge 02/2004
- Versicherungsschutz für Betreuer einer Kinderfeuerwehr (Nicht-Feuerwehrmitglied) 11/2008

Schutzausrüstung

- Persönliche Schutzausrüstungen 07/2008
- Feuerwehrschutzhandschuhe – Universal 07/2008
- Feuerwehrschutzhandschuhe – Auswahl 04/2005
- Schuhe für die Feuerwehr 01/2007
- Feuerwehrhelme 07/2008
- Schutzausrüstung gegen Absturz 10/2004
- Schutzausrüstung zum Halten 10/2005
- Rettungswesten 07/2007
- Feuerwehr-Einsatzüberjacke 10/2005
- Fw-Schutzhandschuhe – Mechanik 07/2008
- Unternehmerpflichten – PSA 07/2009

Jugendfeuerwehr

- Jugendfeuerwehrhelme 04/2005
- Jugendfeuerwehr – Schuhwerk 10/2004
- Jugendfeuerwehr – praktische Ausbildung 04/2005
- Jugendfeuerwehrschtzhandschuhe 04/2005
- Jugendfeuerwehr – Berufsfeuerwehrtag 08/2009

Fahrzeuge

- Feuerwehrhelme in Fahrzeugen 05/2009
- Sanitäts-, Verbandkasten 01/2000
- Fahrzeuge-Verbandkasten 07/2008
- Kfz-Verbandkästen 08/1999
- Fahrzeuge – Personenbeförderung 01/2007
- Telefon und Funk im Straßenverkehr 04/2001
- Quetschstelle am TS-Schlitten 09/2001
- Quetschstelle an der B-Säule 04/2005
- Gefährliche Güter auf Einsatzfahrzeugen 01/2006
- Sonderrechte im Privatfahrzeug 02/2003
- Führerschein mit 17 05/2006
- Fahrzeuge – Einbau von Alt-Funkgeräten 10/2006
- Fahrzeuge – Netzeinspeisung 10/2006
- Fahrzeuge – Optische Sondersignale 01/2008
- Fahrzeuge – Reifen 10/2006
- Fahrzeuge – Batteriesysteme 04/2008

Leistungsrecht

- Rente an Versicherte 06/2009
- Verletztengeld 07/2003
- Verletztengeld bei Selbstständigen 01/2009
- Privatärztliche Behandlung 04/2005
- Zahnärztliche Behandlung 06/2009
- Brillenschäden 01/2006
- Mehrleistungssystem – Hinterbliebene 01/2009
- Mehrleistungssystem – Versicherte 01/2009

Psychosoziale Unterstützung

- Stress-Faktoren beim Einsatz 04/2006
- Stress-Reaktionen 10/2008
- Psychologische Erste Hilfe 10/2008
- Einsätze mit Menschen anderer Kulturen 10/2008
- Posttraumatische Belastungsstörung 04/2006
- Feuerwehrseelsorge 04/2006
- Geregelttes Einsatznachgespräch 06/2005
- Verhalten in Notsituationen 06/2005
- Notfallbetreuung von Kindern 04/2006
- Umgang mit Angehörigen Schwerverletzter 10/2004
- Anzeichen für Alkoholmissbrauch 04/2003
- Wirkungen von Alkohol 06/2005
- Alkoholgefährdung: Vorbereitung einer Erstberatung 04/2003
- Alkoholgefährdung: Beratungsgespräch 06/2005

Infektionsschutz

- Krankheitsüberträger Zecke 01/2001
- Hepatitis B 01/2002

Monat/Jahr = überarbeitet

Name/Vorname

Straße

Feuerwehr

PLZ/Ort

Erheblicher Schaden durch Großbrand auf Bauernhof

Neuenwalde (LK Cuxhaven). Einen Schaden von 500.000 Euro richtete ein Großfeuer in der Ortschaft Neuenwalde der Stadt Langen an. In der Ortsmitte brannten mehrere Gebäude eines landwirtschaftlichen Betriebes nieder. Die eingesetzten Wehren der Stadt waren mit einem Großaufgebot an Fahrzeugen und Einsatzkräften vor Ort, um der Flammen Herr zu werden.



Als erste Kräfte waren gegen 5.30 Uhr die Freiwilligen Feuerwehren Neuenwalde und Krempel alarmiert worden. Bei ihrem Eintreffen an der Einsatzstelle wenige Augenblicke später brann-

ten bereits zwei Gebäude des landwirtschaftlichen Betriebes in voller Ausdehnung. Meterhohe Flammen schlugen aus den Gebäuden. Das Feuer war gerade dabei, auf eine weitere Halle überzugreifen.

Sofort war für den Einsatzleiter klar: Hier reichen die bis jetzt angeforderten Kräfte nicht aus. Kurzerhand wurden die Wehren Langen, Debstedt und Sievern nachalarmiert. Ein 5.000 Liter großer Tank mit Dieseldieselkraftstoff bereitete den Feuerwehren zusätzliche Kopfschmerzen. Den Kraftstoff galt es unbedingt zu kühlen und zu schützen, bevor das



Feuer ein noch größeres Ausmaß annehmen konnte. In Absprache mit der Leitstelle wurde daraufhin die Flughafenfeuerwehr des Ma-

rieneffliegergeschwaders (MFG 3) in Nordholz alarmiert. Sie rückte mit zwei Flughafenlöschfahrzeugen aus, um das Feuer auf dem Neuenwalder Bauernhof einzudämmen und den Kraftstofftank zu kühlen.

Eisige Temperaturen an der Einsatzstelle gestalteten die intensiven Löscharbeiten der Feuerwehren an diesem Morgen nicht gerade einfach. Dennoch hatten die Wehren zu jeder Zeit eine ausreichende Löschwasserversorgung, die zum Teil über mehrere hundert Meter aufgebaut werden musste, zur Verfügung. Nicht zuletzt auch durch zusätzlich angeforderte Tanklöschfahrzeuge der Berufsfeuerwehr Bremerhaven sowie der Freiwilligen Feuerwehren Midlum (Samtgemeinde Land Wursten) und Bad Bederkesa (Samtgemeinde Bederkesa).

Insgesamt waren allein in den ersten Einsatzstunden rund 150 Feuerwehrleute vor Ort. Sie konnten ein Übergreifen auf das Wohngebäude, dicht angrenzende Nachbarhäuser sowie auf weitere Hallengebäude des Betriebes verhindern. Die Löscharbeiten selbst dauerten bis in die Abendstunden. (Voos)

Personen und Haustiere gerettet

Nörten-Hardenberg (LK Northeim). Gegen 22:25 Uhr erreichte ein Notruf die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle (ELST) in Northeim, dass in einem Haus in Nörten-Hardenberg im Kniepestal ein Brand ausgebrochen ist.

Die Feuerwehrkameraden /-innen der Freiwilligen Feuerwehr Nörten-Hardenberg wurden von den Disponenten in der ELST über Funkmeldeempfänger (FME) alarmiert. Weiterhin wurde die Drehleiter (DLK 23/12) der Feuerwehrtechnischen Zentrale aus Northeim und der Rettungswagen des ASB in Nörten-Hardenberg ebenfalls über FME alarmiert.

Nachdem die Feuerwehrkameraden und der Rettungswagen aus Nörten-Hardenberg an der Einsatzstelle eingetroffen waren, stellten sie fest, dass dichter schwarzer Qualm aus dem Zweifamilienhaus drang.

Sofort ließ der Einsatzleiter und Ortsbrandmeister von Nörten-Hardenberg die Atemschutzreserve der Ortsfeuerwehr Angerstein über die ELST anfordern. Zu diesem Zeitpunkt befanden sich bereits zwei Personen vor dem Haus und noch zwei Personen auf dem Balkon an der Giebelseite im 1. Obergeschoss. Die beiden Personen, welche vor dem Haus waren, wurden von der Besatzung des Rettungswagens des ASB in ihrem Rettungswagen betreut und erstversorgt. Über die ELST wurde dann von dem Rettungsdienst ein zweiter Rettungswagen und ein Notarzt nachgefordert. In der Zwischenzeit rüsteten sich drei Trupps mit schwerem Atemschutz aus, um in das Haus zu gelangen. Da die Atemschutztrupps keinen Zutritt von außen durch die Kellertür hatten, begaben sie sich zur Haustür, um dort in das Haus zu gelangen. Auch dort standen sie vor verschlossener Tür. Die beiden Personen, die vor dem Haus standen, hatten vor Schreck den Hausschlüssel im Haus vergessen. Da in der Haustür eine große

Glasscheibe war, zerschlugen die Feuerwehrleute die Glasscheibe und gelangten so in das Treppenhaus. In dem Treppenhaus, das ebenfalls stark verqualmt war, trennten sich die



Trupps. Ein Trupp ging durchs Treppenhaus in das erste Obergeschoss zu den beiden Personen, die auf dem Balkon standen. Die anderen beiden Trupps suchten den Weg zum Keller, um dort mit einem Hohlstrahlrohr das Feuer zu löschen und die Kellertür von innen zu öffnen, damit der Qualm schneller abziehen konnte. Inzwischen hatten sich drei weitere Atemschutztrupps von der nachalarmier-

ten Feuerwehr aus Angerstein einsatzbereit vor dem Kellereingang postiert. Weitere Feuerwehrleute stellten von außen eine Steckleiter an den Balkon, um die beiden Personen von dort über die Leiter herunter zu holen. Nachdem die Personen von den Feuerwehrleuten mit einer Feuerwehrleine gesichert worden waren, wurden sie langsam, von einem Feuerwehrmann geführt, auf der Leiter nach unten gebracht, wo sie dann vom Rettungsdienst in Empfang genommen wurden. Bei der Nachsuche im Haus konnten die Atemschutztrupps noch einen Hund, drei Katzen und einen Käfig mit zwei Hamstern aus dem Haus retten. Die Umweltfeuerwehr FB 4 des Landkreises Northeim hat Messungen im Haus vorgenommen. Die Brandbeschädigungen erstreckten sich auf den Bereich der Waschküche, weiterhin wurden der Keller und das Treppenhaus stark verrußt. Die 45-jährige Bewohnerin hatte vom Obergeschoss aus die im Treppenhaus aufsteigenden Rauchgase bemerkt und die anderen Mitbewohner informiert sowie die Feuerwehr über den Notruf alarmiert. Der 76-jährige Hauseigentümer hatte, trotz der starken Qualmentwicklung, noch vergeblich versucht, den Brand eigenhändig mit einem Feuerlöscher zu löschen.

Laut Polizei ist bei dem Brand ein Sachschaden von 30.000 Euro entstanden. Die Brandursache ist noch unklar, daher wurde der Brandort von der Polizei beschlagnahmt. (Lange)

Schaden in Millionenhöhe bei Brand eines Wohn- und Geschäftshauses

Delmenhorst. Gegen 05:22 Uhr wurde der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle ein Brand in einem Mehrfamilienhaus gemeldet. Zeitgleich wurden die Hauptberufliche Wachbereitschaft, der Einsatzleitdienst sowie die gesamte Freiwillige Feuerwehr Delmenhorst und der Rettungsdienst alarmiert, da sich noch Personen im Haus aufhalten sollten.

Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte stand bereits im zweiten Obergeschoss eine Wohnung im Vollbrand, aus ihr schlugen die Flammen bereits waagrecht aus allen Wohnungsfenstern. Da sich Bewohner noch im Gebäude befanden bzw. sich auf die Balkone in Sicherheit gebracht hatten, hatte Menschenrettung oberste Priorität.

Bewohner wurden durch Rettungstrupps ins Freie geführt, die Bewohner auf den Balkonen wurden über drei Drehleitern in Sicherheit gebracht. Noch während der

Rettungs- und Löschmaßnahmen zündete der Brand in den Dachstuhl durch. Gegen 05:55 Uhr hatte der Brand auf das gesamte Dachgeschoss übergegriffen. Gut 120 Feuerwehr- und Rettungskräfte waren mit den Löscharbeiten im Innen- und Außenangriff sowie mit der Betreuung und Versorgung der Bewohner im Einsatz. Gegen 11:47 Uhr konnten die letzten Einsatzkräfte den Brandort verlassen. Die Einsatzstelle wurde an die Brandursachenermittler übergeben, die Bewohner konnten in ihre Wohnungen und Praxisräume nicht zurück.

Fünf von den dreizehn geretteten Bewohnern wurden mit dem Verdacht auf eine Rauchgasvergiftung in die umliegenden Krankenhäuser transportiert.

Eingesetzt waren Einsatzkräfte der Hauptberuflichen Wachbereitschaft, alle drei Ortsfeuerwehren Hasbergen, Stadt und Süd sowie die Besatzungen von drei Ret-



tungswagen und zwei Notärzte. Ebenso kam die dritte Drehleiter vom Landkreis Oldenburg.

Laut Polizei kann ein technischer Defekt als Brandursache nicht ausgeschlossen werden. *(Masemann)*

Wohnhausbrand in Schwarme

Schwarme (LK Diepholz). Zu einem Gebäudebrand wurde die Ortsfeuerwehr Schwarme gerufen. Ein Wohnhaus war aus bislang ungeklärter Ursache im Dachbereich des Schornsteins in Brand geraten. Beim Eintreffen der ersten Einsatzkräfte mit dem TLF wurde zunächst unter Atemschutz ein Innenangriff begonnen.

schließlich soweit abgelöscht werden, dass keine Gefahr mehr für die angrenzenden Nachbargebäude bestand. Zur gezielten Brandbekämpfung wurde später die Drehleiter aus Syke mit einem weiteren Tanklöschfahrzeug alarmiert. Vor Ort waren insgesamt 55 Einsatzkräfte der Ortsfeuerwehren Schwarme, Martfeld,



Durch die enorme Hitzeentwicklung und die schnelle Ausbreitung unterhalb des Firstes konnten die Flammen aber nicht entscheidend gelöscht werden. Sofort wurde eine weitere Alarmstufe ausgelöst.

Mit vereinten Kräften und unter massivem Löschwassereinsatz mit mehreren B- und C-Rohren konnte der Brand

Hustedt, Kleinenborstel und Syke mit acht Fahrzeugen im Einsatz.

Bei Brandausbruch befand sich der einzige Bewohner nicht im Gebäude. Das Haus ist unbewohnbar. Die Kriminalpolizei hat die Ermittlungen hinsichtlich Brandursache und Schadenshöhe aufgenommen. *(Tecklenborg)*

Schneepflug rutscht in Graben

Rethen (Region Hannover). In den Graben rutschte ein großer Schneepflug der Stadt Laatzen in Rethen. Nur mit Hilfe eines Feuerwehrkrans konnte das Fahrzeug geborgen werden. Verletzt wurde niemand. Es war kurz nach 11 Uhr, als der 50-jährige Fahrer des 20-Tonnen-Lasters den Verbindungsweg zur Pumpstation in der Rethener Feldmark vom Schnee befreien wollte.



In Höhe der Gaststätte Erbenholz rutschte der Lastwagen nebst Streuaufsatz und vorgebautem Pflug nach links in den Graben. Der Fahrer blieb glücklicherweise unverletzt. Die Bergung gestaltete sich aber schwieriger als anfangs vermutet. Das Fahrzeug ließ sich leider nicht rückwärts aus dem Graben ziehen. Gegen Mittag traf der Feuerwehrkran FWK 60 der Berufsfeuerwehr Hannover in Rethen ein. Nach etwa 500 Metern langsamer Rückwärtsfahrt war der große Kran endlich an der Einsatzstelle. Der LKW wurde seitlich gegen Wegrutschen mit einem Trecker eines Rethener Landwirts gesichert und langsam mit dem Kran aus dem Graben gehievt. Gegen 15 Uhr stand der Lastwagen wieder mit „allen vier Rädern“ auf dem Weg.

Die Rettungsaktion wurde von mehreren Fotoreportern mit Kamera und Fotoapparat genau verfolgt.

Im Einsatz waren 15 Feuerwehrleute aus Rethen, vier der Berufsfeuerwehr Hannover, die Mitarbeiter des Bauhofes und die Polizei. Zu Verkehrsbehinderungen kam es nicht. Nur einzelne Skiläufer und Schlittenfahrer passierten die Unfallstelle. *(Senft)*

Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person

Nordhorn (LK Grafschaft-Bentheim). Gegen 12:07 Uhr wurde die Feuerwehr aus der Kreisstadt alarmiert: Verkehrsunfall mit eingeklemmter Person auf der Wietmarscher Straße. Zeitgleich wurde ein RTW des DRK-Kreisverbandes zur Einsatzstelle alarmiert, ein weiterer RTW brachte eine Notärztin zur Unfallstelle. Das zuständige NEF war bei einem anderen Notfall gebunden und somit nicht verfügbar.

Vor Ort stellte sich den Rettungskräften folgendes Bild: Ein Kleinwagen der Marke KIA war frontal gegen einen dicken Baum gefahren, Brems Spuren waren keine erkennbar. Der Rettungsdienst begann unverzüglich, die Fahrerin zu reanimieren und wurde dabei von Feuerwehrkräften mit Rettungsdienstausbildung unterstützt.

Die Einsatzkräfte der Feuerwehr aus Nordhorn begannen sofort mit der Crash-Rettung der Verletzten, unter den Maßnahmen des Rettungsdienstes. Im Anschluss wurde die Fahrerin unter Reanimations-

maßnahmen in ein Krankenhaus in Nordhorn transportiert. Dort verstarb sie später.

Die Feuerwehr Nordhorn war mit 31 Einsatzkräften und vier Fahrzeugen am Unfallort. (Schmalfuß)



Brand einer reetgedeckten Kirche

Over (LK Harburg). Die reetgedeckte, um 1953 erbaute Kirche in Over ist zu großen Teilen einem Großbrand zum Opfer gefallen. Der Dachstuhl wurde bei dem Feuer vollständig zerstört, große Mengen brennendes Reet fielen in das Innere des Kirchenschiffs und richteten auch dort erheblichen Schaden an. Innerhalb von sieben Jahren brannte die Kirche nun zum dritten Mal.



Insgesamt 120 Feuerwehrleute aus sieben Feuerwehren konnten das vollständige Abbrennen des Dachstuhl nicht verhindern. Nach Mitternacht gingen die ersten Notrufe in der Winsener Rettungsleitstelle ein, mehrere Anwohner meldeten das Feuer. Selbst aus Hamburg kamen Anrufe, so stark war die Flammenbildung auch auf der anderen Elbseite zu sehen.

Bei Eintreffen der ersten Einsatzkräfte brannte der gesamte Dachstuhl der Kirche in voller Ausdehnung, auch aus dem Kircheninneren war starker Feuerschein auszumachen. Mit einem massiven Löschangriff gingen die Einsatzkräfte gegen die Flammen vor, von beiden Seiten des Gebäudes wurden in Spitzenzeiten acht C- und zwei B-Strahlrohre eingesetzt. Auch eine Drehleiter kam zum Einsatz.

Im Inneren der Kirche gelang es der Feuerwehr relativ zügig, die Brandherde abzulöschen. Im Außenangriff wurden die stärksten Brandherde abgelöscht. Jedoch musste das gesamte Reetdach der Kirche abgenommen werden. Aufgrund der Rauchentwicklung musste teilweise unter umluftunabhängigem Atemschutz gearbeitet werden.

Unter den Augen vieler geschockter Anwohner hatte die Feuerwehr den Brand nach einer Stunde vollständig unter Kontrolle. Bis in die Morgenstunden zogen sich die Nachlösch- und Aufräumarbeiten hin. Im Nachhinein musste festgestellt werden, dass die Feuerwehr aufgrund der massiven Brandausbreitung auf das gesamte Gebäude keine Chance mehr hatte, noch Teile des Dachstuhls zu retten. Die Brandstelle wurde von der Polizei beschlagnahmt. Sie nahm die Ermittlungen zur Brandursache und zum Sachschaden auf. (Köhlbrandt)

Personalnachrichten

- KfV Grafschaft Bentheim – Der bisherige KfV-Vorsitzende und zugleich KBM des LK Grafschaft Bentheim KBM Hermann **Fielers** ist altersbedingt ausgeschieden. Neuer KfV-Vorsitzender und KBM ist Uwe **Vernim**.
- StfV Salzgitter – Der Vorsitzende des StfV Salzgitter sowie StBM der Stadt Salzgitter EHBM Hans **Zettl** ist altersbedingt ausgeschieden. Neuer StfV-Vorsitzender und zugleich StBM ist EHBM Otto **Kracht**.
- Neuer DFV-Fachbereichsleiter „Wettbewerbe“ ist der Kamerad Klaus-Georg **Franke** aus Bienenbüttel (LK Uelzen).
- Pastor (ev.) Frank **Waterstraat** und Pfarrer (kath.) Bernd **Wübbecke** wurden mit Wirkung vom 01.12.09 für eine weitere Amtszeit von vier Jahren zum Fachberater „Seelsorge“ im LFV-NDS bestellt.

Feuerwehr-Erholungseinrichtung „Haus Florian“

Haus Florian
Kleine Krodostr. 5,
38667 Bad Harzburg

Tel.: 05322 4575
Fax: 05322 8208654



anfrage@haus-florian.eu
www.haus-florian.eu

Die Feuerwehren in Niedersachsen INTERSCHUTZ 2010

Vom 07. Juni bis 12. Juni 2010 findet die **INTERSCHUTZ** auf dem Messegelände in Leipzig statt.

Der LFV Niedersachsen wird in Kooperation mit dem Nds. Innenministerium und den Landesfeuerwehrschulen Celle und Loy einen gemeinsamen Stand bilden. Neben der allgemeinen Öffentlichkeitsarbeit für unsere Mitgliedsverbände und Landesgruppen BF/WF werden wir als Schwerpunkt den vorbeugenden Brandschutz herausstellen.

Unser Arbeitskreis hat entsprechend die Facharbeit aufgenommen, so dass wir eine optimale Darstellung und Präsentation im gemeinsamen Stand erreichen werden. Wir setzen uns als Verband und als LGeschSt mit diversen Maßnahmen sehr deutlich für diesen Großbeinsatz in Leip-

zig ein und unterstützen diese Messeveranstaltung auch als ideeller Aussteller ausdrücklich! Wir werden uns auch beim Messestand des DFV beteiligen und unterstützen den parallel stattfindenden 28. deutschen Feuerwehrtag in Leipzig.

Wir machen uns stark dafür, dass die INTERSCHUTZ für die 1,0 Millionen Feuerwehrmitglieder in Deutschland wichtig bleibt. Laufende und aktuelle Informationen erhalten Sie über die Homepage www.interschutz.de. Lassen Sie sich nicht die Gelegenheit entgehen, diese weltweite Plattform für Feuerwehren, Rettungs-



organisationen und Fachanbieter zu besuchen.

Halle 1 – Stand F 38
Wir sind dabei – Seien Sie es auch!

Schwerer LKW-Unfall auf der BAB 7



Northeim (LK Northeim). Zu einem Einsatz auf die BAB 7 zwischen Northeim Nord und Echte wurde die FF Northeim gerufen. Ein Sattelzug lag quer über alle drei Fahrspuren der Richtungsfahrbahn Nord. Das Heck des Aufliegers hing in der Mittelleitplanke und das noch angekuppelte Zugfahrzeug ragte mit dem Führerhaus in den Himmel. Über alle sechs Fahrspuren und beide Standstreifen hatten sich erhebliche Teile der Ladung – 20 Tonnen frische Äpfel aus Italien – ausgebreitet, so dass der Verkehr in beide Richtungen vollständig zum Erliegen kam. Nachdem beide Standstreifen notdürftig geräumt wurden, konnte der Verkehr

zunächst einspurig über die Standstreifen an der Unfallstelle vorbeigeführt werden. Die im Stau stehenden Fahrer wurden von der Kreisbereitschaft des Deutschen Roten Kreuzes mit warmen Getränken versorgt, da sich die Freigabe der Fahrbahn über mehrere Stunden hinzog.

Von der Freiwilligen Feuerwehr Northeim wurde der ausgelaufene Kraftstoff abgestreut und gebunden, danach der noch im Tank befindliche Restkraftstoff abgepumpt. Parallel dazu wurde die verlorene Ladung auf der Gegenfahrbahn zum Mittelstreifen zusammengetragen, damit der Verkehr dort an der Unfallstelle vorbeigeleitet werden konnte. Anschließend wurden die Äpfel von einem Radlader auf mehrere LKW-Kipper verladen und entsorgt.

Der Schaden beläuft sich nach Angaben der Polizei auf mindestens 175.000 Euro.

Neue Info-Flyer

Unter dem Titel „**Tägliche Gefahren!** – Informationen zu Verbrennungsunfällen“ (INFO Nr. 3.6.1) sowie „**Auch nach dem Brand lauern Gefahren!**“ (INFO Nr. 3.8) hat der LFV-NDS kürzlich zwei aktualisierte Merkblätter mit interessanten brandschutztechnischen Tipps und Hinweisen für alle Mitbürgerinnen und Mitbürger herausgegeben.

Die Flyer können über die Homepage des Verbandes www.lfv-nds.de und hier unter der Rubrik „Bestellservice“ disponiert werden.



Terminhinweise

- 09.–11.04.10 | 14. Landeslehrgang „Blasmusik“, TMA Altgandersheim
- 09.–11.04.10 | Multiplikatorenseminar „Feuerwehr bewegt!“, LFS Celle
- 13.04.10 | Sitzung des LFV-FA „Vorbeugender Brand- und Umweltschutz“ in Salzgitter
- 13.04.10 | RBM-Dienstversammlung, LFS Celle
- 16.04.10 | Konferenz der Landesredaktion des LFV-NDS in Hannover
- 17.–18.04.10 | 14. E.-Seminar Brandschutzerziehung der LFV-Bez.-Ebene Lüneburg in Hustedt
- 21.04.10 | Sitzung des LFV-FA „Technik“ in Hannover
- 22.04.10 | Sitzung LFV-Vorstand in Hannover
- 24.–25.04.10 | 10. E.-Seminar Brandschutzerziehung der LFV-Bez.-Ebene Hannover in Loccum
- 27.04.10 | Versammlung der LFV-Bez.-Ebene Braunschweig in Wolfenbüttel
- 04.05.10 | Werkbrandmeisterdienstversammlung in Lönningen

- 05.05.10 | Workshop des LFV-FA „Technik“, LFS Celle
- 05.–07.05.10 | 10. „RettMobil“ in Fulda
- 07.–09.05.10 | 8. Landeslehrgang „Spielleutemusik“, TMA Altgandersheim
- 29.05.10 | 99. Landesverbandsversammlung des LFV-NDS in Nordhorn
- 07.–12.06.10 | „INTERSCHUTZ“ in Leipzig
- 11.–12.06.10 | Sitzung LFV-Vorstand in Leipzig
- 12.06.10 | DFV-Delegiertenversammlung in Leipzig
- 13.06.10 | 28. Deutscher Feuerwehrtag in Leipzig
- 18.–20.06.10 | 30. Tag der Niedersachsen in Celle
- 25.06.10 | Konferenz der Landesredaktion des LFV-NDS in Hannover

Sie können auch gern Ihre eigenen Feuerwehrtermine im Internet unter www.lfv-nds.de anmelden bzw. bekannt geben!

Hilfe wenn es brenzlich wird.

Die Unfallversicherung für Feuerwehrleute.

Für Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren und der Abteilung Musik
im Landesfeuerwehrverband Niedersachsen e. V.

Die öffentlichen
Versicherer
in Niedersachsen



Günstige Beiträge für
alle aktiven Mitglieder